

Versicherungsgesellschaft: \_\_\_\_\_

Nutzungsverzichtserklärung für (VN): \_\_\_\_\_

Kundennummer: \_\_\_\_\_

Versicherungsscheinnummer	Amtliches Kennzeichen	Km-Stand heute

Hiermit erkläre ich, dass oben genannte Fahrzeuge aufgrund des Corona-Virus-bedingten Rückgangs von Geschäftsaufträgen nicht mehr genutzt, d.h. ordnungsgemäß abgestellt und ab sofort nicht mehr bewegt werden.

Für den Zeitraum der beitragsfreien Ruheversicherung & während der Dauer dieser Außerbetriebsetzung gilt ein eingeschränkter Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung unter Maßgabe beschränkter Bewegung und die Umweltschadensversicherung,
- die Teilkasko, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkasko bestand. Darüber hinaus sind Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter versichert, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkasko bestand.

Die Prämienfreistellung gilt frühestens ab dem 31.3.2020 und längstens bis 31.5.2020. Sie findet Anwendung für Taxen (WKZ 150), Mietwagen (WKZ 140), Omnibusse (WKZ 621, 651, 661), Fahrschulfahrzeuge, Selbstfahrer- vermietfahrzeuge (gemäß Zulassung) und Schaustellerfahrzeuge (hierunter zählen Zugmaschinen, Anhänger, Sonderfahrzeuge „Schaustellerfahrzeuge“ entsprechender Betriebe).

Ich verpflichte mich hiermit, sobald ich eines oder mehrere der bezeichneten Fahrzeuge wieder in Betrieb nehme, der Versicherungsgesellschaft dies unverzüglich in Textform anzuzeigen, damit die entsprechenden Verträge ordnungsgemäß von der Versicherungsgesellschaft wieder in Kraft gesetzt werden können. Bei Zuwiderhandlung drohen mir der Verlust des Versicherungsschutzes in der Kaskoversicherung und ein Regress in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Die zuvor beschriebenen Konsequenzen resultieren aus der Meldung der Außerbetriebsetzung bei der Versicherungsgesellschaft zu den bezeichneten Fahrzeugen, sofern ich dagegen handle und die Fahrzeuge bewege. Dieser Fall stellt ein Fahren ohne Versicherungsschutz dar, wodurch die Versicherungsgesellschaft leistungsfrei unter den Voraussetzungen nach Abschnitt D AKB ist.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Prämienfreistellung ohne Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle. Die Stilllegung geschieht ohne Anerkennung einer Präjudiz, somit besteht kein weiterer Anspruch auf eine Prämienfreistellung nach dem 31.05.2020.

Die Prämienfreistellung aufgrund einer formal nicht vorliegenden Stilllegung darf nicht unrechtmäßig zum Nachteil des Versicherers ausgenutzt werden. Sollte seitens der Versicherungsgesellschaft zu einem Fahrzeug festgestellt werden, dass es entgegen der Zusicherung dennoch genutzt wurde zum vertraglich vereinbarten Zweck, wird die Versicherungsgesellschaft die Prämienminderungen widerrufen, die Prämie entsprechend nachberechnen und im Schadenfall die Leistungsfreiheit geltend machen.

Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben zum Verlust des Versicherungsschutzes und zu Regressforderungen führen können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherungsnehmers